

## RICHTLINIEN

für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Hammersbach fördert ortsansässige Vereine und Verbände, deren Arbeit als förderungswürdig anzusehen ist und zu einer Bereicherung des Sport-, Kultur- und sozialen Lebens in Hammersbach beiträgt, im Rahmen dieser Richtlinien, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Der Ausschuß für Jugend-Sport-Kultur und Soziales stellt die Förderungswürdigkeit jährlich fest. Die Förderung soll die Eigeninitiative der Vereine unterstützen. Sie soll jedoch nicht bezwecken, daß die Vereine von der Gemeinde finanziell abhängig werden. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Bewilligungsbedingungen**

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

#### Finanzierung und Abrechnung

Für die Zuschußgewährung nach diesen Richtlinien ist Voraussetzung:

- a) ein schriftlicher Antrag des Vereinsvorstandes mit ausführlicher Begründung,
- b) die Ausnutzung aller bestehender Förderungsmöglichkeiten von dritter Stelle mit entsprechender Nachweisführung (Fachverband, Bund, Land oder Kreis),
- c) eine spezifizizierte Kostenaufstellung,
- d) ein Finanzierungsnachweis mit entsprechender Eigenleistung des Vereins (Finanzierung muß abgesichert sein),

- e) entsprechende Plan- und gegebenenfalls Programmunterlagen, Skizzen usw.,
- f) die Anträge müssen vor Erstellung des Haushaltsplanes vollständig vorliegen (Termin 01.09.),
- g) eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dem Gemeindevorstand Einsicht in die Finanzlage des Vereins gewährt wird.

### **3. Arten der Förderung**

#### **3.1 Grundförderung für die Vereins- und Jugendarbeit**

Die anerkannten Vereine erhalten:

- a) eine jährliche Grundförderung für die Vereins- und Jugendarbeit in Höhe von 100,-- DM,
- b) einen Zuschlag = Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren á 8,-- DM,
- c) den Jugendleitern werden von der Gemeinde die Kosten, die beim Erwerb der Jugendleiterlizenz entstehen, erstattet,
- d) als Zuschuß für die Gruppenfahrten in die Partnergemeinde Wechmar erhalten die Vereine pro Teilnehmer 4,-- DM.

Die Vereine haben jährlich bis zum 01.09. die Anzahl ihrer Mitglieder dem Gemeindevorstand mitzuteilen. Dabei sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Hammersbach haben und Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gesondert auszuweisen.

#### **3.2 Förderung von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten**

Für Jugendfreizeiten und Jugendfahrten, die nachweislich jugendgemäß vorbereitet und durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde für Jugendgruppen der Sport- und Kulturvereine und anderen Vereinen mit ideellen Zielsetzungen, Zuschüsse wie folgt:

- a) für Auslandsfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag 4,-- DM, jedoch nicht mehr als 40,-- DM,
- b) für Inlandfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag 3,-- DM, jedoch nicht mehr als 30,-- DM,
- c) mitreisende Betreuer erhalten Zuschüsse in gleicher Höhe wie die teilnehmenden Jugendlichen,
- d) in besonderen Ausnahmefällen kann Angehörigen einer Jugendgruppe der Zuschuß auch gewährt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Förderung soll dem unter a, b, c und d genannten Personenkreis zugute kommen und wird den sonstigen Vereinszuschüssen nicht angerechnet. Eine Teilnehmerliste und ein Programm sind bei der Abrechnung vorzulegen.

### 3.3 Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen

Kulturell tätige Vereine oder Vereinigungen erhalten:

- a) für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Theaterbesuche, Ausstellungen, Vorträge u.ä.) einen Zuschuß von 100,-- DM,
- b) für die Mitwirkung an örtlich kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Altenveranstaltungen, Heimatfesten) einen Zuschuß von 50,-- DM.

### 3.4 Investitionen

Investitionen für Vereinseinrichtungen können von der Gemeinde mit 10 %, maximal 5.000,-- DM bezuschußt werden, Sachleistungen

der Gemeinde sind anzurechnen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben Vor- bzw. Eigenleistungen erbringen.

Nicht bezuschußt wird die Anschaffung von kurzlebigen oder persönlichen Austrüstungsgegenständen (z.B. Trikots usw).

### 3.5 Ehrengaben für Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre usw.) wird eine Ehrengabe von je 10,-- DM pro Jahr übergeben.

### 3.6 Sonstige Anlässe

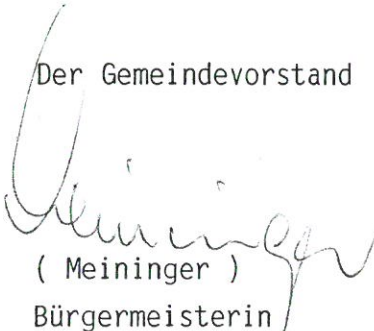
Bei Ausstellungen und sonstigen Anlässen (Vereinsmeisterschaften, Ausrichtung von überörtlichen Veranstaltungen u.ä.) stiftet die Gemeinde Hammersbach Ehrenpreis oder Ehrengabe (z.B. Pokal, Geld- oder Buchgeschenk o.ä.).

## 4. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien gemäß Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.02.1990 und 02.07.1990 treten rückwirkend ab 01.01.1990 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Hammersbach, den 13. August 1990

  
( Meiningen )  
Bürgermeisterin

